



Bundesversicherungsamt



Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

**Vorab per Fax: 030 726 12 11 99**

BKK Verkehrsbau Union  
Lindenstraße 67  
10969 Berlin

HAUSANSCHRIFT  
Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1252  
FAX +49 228 619 1866

referat\_213@bvamt.bund.de  
www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Herr Bädorf

22. Oktober 2018

AZ 213-59289.0-1765/2016  
(bei Antwort bitte angeben)

## **5. Nachtrag zur Satzung der BKK Verkehrsbau Union (BKK VBU)**

**Antrag vom 28. September 2018**

Sehr geehrte Frau Arriagada,  
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Genehmigung des 5. Nachtrages zur Satzung. Ein mit dem Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar des Satzungsnachtrages liegt diesem Schreiben bei.

Wir gehen davon aus, dass die Änderung gemäß § 34 Absatz 2 SGB IV öffentlich bekannt gemacht wird und die Mitglieder Ihrer Krankenkasse gemäß § 196 SGB V unterrichtet werden.

Vor Drucklegung empfehlen wir in § 15c (Persönliche elektronische Gesundheitsakte gemäß § 68 SGB V) Absatz (3) Satz 1 die Absatzbezeichnung „Abs. 2“ in Klammern darzustellen (vgl. „Abs. (2)“).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Beckschäfer

**Anlage**

## **5. Nachtrag - Änderung der Satzung der BKK-VBU vom 01.01.2017**

### **Artikel I**

#### **Zu § 13 Abs. (8) der Satzung (Retainer)**

§ 13 Abs. (8) Nr. 1 der Satzung erhält nachfolgende Fassung:

„Die BKK-VBU beteiligt sich zur Sicherung des Behandlungsergebnisses einer in Anspruch genommenen kieferorthopädischen Behandlung, soweit diesbezüglich eine Leistungspflicht der BKK-VBU besteht und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde, als Alternative zu herausnehmbaren Retentionsapparaturen nach den folgenden Absätzen über die Regelversorgung hinaus an den Kosten eines festsitzenden Unterkiefer-Frontzahnretainers (Retainer). Ebenfalls leistet sie einen Zuschuss für anfallende Reparaturleistungen während einer gemäß § 28 Absatz 2 Satz 6 und 7 SGB V laufenden kieferorthopädischen Behandlung.“

#### **Zu § 13 Abs. (11) der Satzung (Professionelle Zahnreinigung)**

In § 13 Abs. (11) Nr. 2 der Satzung wird Satz 2 gestrichen.

#### **Zu § 13 Abs. (18) der Satzung (Sportmedizinische Beratung und Untersuchung)**

In § 13 wird ein neuer Absatz (18) eingefügt:

1. Die Versicherten der BKK-VBU können auf der Basis von § 23 SGB V eine sportmedizinische Beratung und sportmedizinische Vorsorgeuntersuchung(en) in Anspruch nehmen, wenn diese nach ärztlicher Einschätzung und Bescheinigung im Einzelfall dazu geeignet sind, kardiale oder orthopädische Krankheiten zu verhüten, frühzeitig zu erkennen und ihre Verschlimmerung zu vermeiden. Bei Vorliegen ärztlich bescheinigter Risiken können im Rahmen der sportmedizinischen Vorsorgeuntersuchung zusätzlich ein Elektrokardiogramm, eine Lungenfunktionsuntersuchung, eine Laktatleistungsdiagnostik und eine Spiroergometrie in Anspruch genommen werden, soweit diese nach ärztlicher Einschätzung erforderlich sind. Derartige Risikofaktoren sind:
  - a) erhöhtes Körpergewicht
  - b) erhöhter Blutdruck
  - c) kardiovaskuläre Erkrankungen
  - d) Atemwegserkrankungen
  - e) Skelettvorerkrankungen, z. B. Skoliose
  - f) Diabetes
  - g) Rauchen
  - h) Alkoholmissbrauch



2. Der Anspruch setzt voraus, dass die Leistung von einem mit der Zusatzbezeichnung „Sportmedizin“ zugelassenen Vertragsarzt, von einer sportmedizinischen Einrichtung eines Universitätsklinikums oder von einem nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Arzt mit der Zusatzbezeichnung „Sportmedizin“ erbracht wird.
3. Die BKK·VBU erstattet 90 v. H. des Rechnungsbetrages, jedoch nicht mehr als 80 EUR je Untersuchung. Werden die unter Nr. 1 Satz 2 aufgeführten Untersuchungen in Anspruch genommen, werden insgesamt nicht mehr als 150 EUR erstattet. Zur Erstattung sind spezifizierte Originalrechnungen und die ärztliche(n) Bescheinigung(en) nach Nr. 1 vorzulegen.
4. Eine erneute Erstattung für die Inanspruchnahme einer sportmedizinischen Beratung und die sportmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen ist möglich, wenn seit der letzten Inanspruchnahme der Leistung mindestens zwei Jahre vergangen sind.

**Zu § 15c der Satzung (Persönliche elektronische Gesundheitsakte gemäß § 68 SGB V)**

Nach § 15b der Satzung wird folgender § 15c eingefügt:

- (1) Zur Verbesserung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung gewährt die BKK·VBU ihren Versicherten finanzielle Unterstützung bei der Nutzung einer persönlichen elektronischen Gesundheitsakte. Die persönliche elektronische Gesundheitsakte ermöglicht die durch die Versicherten selbst bestimmte elektronische Speicherung und Übermittlung patientenbezogener Gesundheitsdaten.
- (2) Anbieter der persönlichen elektronischen Gesundheitsakte ist ein Dritter, der aufgrund eines Kooperationsvertrages mit der BKK·VBU für die Versicherten tätig wird.
- (3) Der Versicherte schließt, um die persönliche elektronische Gesundheitsakte nutzen zu können, einen Vertrag mit dem Anbieter gemäß Abs. 2. Die gegenüber dem Anbieter der persönlichen elektronischen Gesundheitsakte anfallenden Nutzungsentgelte trägt für die Dauer des Versicherungsverhältnisses die BKK·VBU.
- (4) Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die sich daraus ergebenden Erfordernisse für die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung werden gewahrt.

**Zur Anlage 4 zu § 15 Abs. (1) der Satzung (Katalog der zuschussfähigen Leistungen für Bonusvariante 2)**

In Nr. 1 wird das Wort „Privaten“ durch das Wort „Private“ ersetzt.

In Nr. 2 wird die bisherige Formulierung ersetzt durch:



„Meine Patientenverfügung - einmalige Erstellung einer Online-Patientenverfügung“.

## Artikel II

### Inkrafttreten

Dieser Satzungsnachtrag wurde in der Sitzung des Verwaltungsrates der BKK-VBU am 27.09.2018 beschlossen. Er tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 27.09.2018

  
\_\_\_\_\_  
Theodor Meine  
Vorsitzender des Verwaltungsrates



### Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 27. September 2018 beschlossene 5. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 22. Oktober 2018  
213 – 59289.0 – 1765 / 2016

Bundesversicherungsamt  
Im Auftrag

